Beilage zum Gesellschafter Nro. 13.

Dienstag den 12. Februar 1850.

Würtembergische Chronik.

Nagold. (Wahlsache.) Bei der herannahenden Wahl zur verfassung-berathenden Versammlung wird es nicht überflüssig erscheinen, an die hohe Wichtigkeit derselben im gegenwärtigen Zeitpunkt zu erinnern und zur eifrigen Theilnahme an derselben alle diejenigen Wahlberechtigten aufzufordern, denen ihr eigenes, wie des Landes Wohl am Herzen liegt, und denen es wirklich darum zu thun ist, daß der unselige schwankende Zustand im öffentlichen Leben aufhöre, und festen, geordneten Verhältnissen Platz mache, wodurch allein Vertrauen im Verkehr, im Handel und Wandel widerkehrt, und Stockung in den Gewerben und Kreditlosigkeit gehoben werden kann. Man hat alle Ursache, aus den Verhandlungen und dem Ende des lezten Landtags die Lehre zu ziehen, daß auf dem dort von der Mehrzahl befolgten Wege das hohe Ziel der Verfassungs-Aenderung unmöglich erreicht wird. Die Wahlberechtigten mögen daher wohl bedenken, daß sie nur dann zu einem ersprießlichen Ergebniß der Berathungen in ihrem Theile beitragen, wenn sie einen Mann wählen, dem es wirklich und aufrichtig darum zu thun ist, mit Mäßigung und auf dem Wege des Gesetzes das zu erringen, was das Volk mit Recht erwarten darf. Zu den Männern, die zur Genüge durch die That bewiesen haben, daß sie aufrichtig und redlich die wahre gesetzliche Freiheit und wirkliche Erleichterungen des Volks anstreben, dabei frei sind von allem Eigennutz, Selbstüberhebung und Ehrgeiz, die bewiesen haben, daß sie dem Lande Opfer zu bringen im Stande sind, zu diesen Männern gehört unser bisheriger Abgeordneter

Geigle,

durch dessen Wieder-Erwählung unser Bezirk auch dießmal zeigen wurde, daß die Zahl derer, die ohne Nebenrücksichten, aber mit Besonnenheit und auf dem Wege des Gesetzes vorwärts gehen wollen, die weit überwiegende ist, durch dessen Wahl der Bezirk zeigen würde, daß er für das dem Lande unfehlbar drohende Unglück, wenn die überstürzende Parthei im Ständesaal wieder die Mehrzahl bildet, keine Verantwortung auf sich laden wolle. Geigle hat durch seinen engen Anschluß an die wahren, erprobten Freunde des Volks, Römer an der Spitze, bewiesen, daß er die nöthige Charakter-Festigkeit und Unabhängigkeit besitzt, um das, was auf dem kommenden Landtage zu erringen ist, unbeirrt im Auge zu behalten, die Rechte und Freiheiten des Volkes zu schützen, und in diesen Bestrebungen seine Gesinnungsgenossen redlich zu unterstützen. Wir empfehlen also für die bevorstehende Wahl den bisherigen Abgeordneten **Geigle**, und ermahnen die Wahlberechtigten dringend, von ihrem Wahlrechte Gebrauch zu machen.

Apotheker Oeffinger.	Med. Dr. Schütz.
Christ. Friedr. Kappler.	Posthalter Gschwindt.
Dr. Hölzle.	Louis Sautter.
Kaufmann Rumpp.	Rechtskonsulent Schott.
Dr. Jenisch, Oberamtsarzt.	Hirschwirth Klein.
G. H. Zeller.	Werkmeister Schuster.
Mühlebesitzer Pfeifer.	Schwanenwirth Günther.
Bäcker Strenger.	Tuchmacher Bischof.
Rev. Stadtrath Rähle.	Müller Schill.
Dreher Essig.	Buchdrucker G. Zaiser.

Vom Lande. Da der anhaltende schneereiche Winter die Gedanken des Landmanns noch nicht in die Feldgeschäfte hineinzieht, so bekommt er jezt um so mehr auch Zeit, seine Aufmerksamkeit auf die neuen Wahlbewegungen zu richten, die dem Landmann nicht immer so gleichgültig sind, wie so oft schon von den Stadtbewohnern behauptet wurde, freilich leidet es sein anstrengender Beruf nicht, sich zu viel mit der Politik abzugeben, aber sein innigster Wunsch wäre es: einmal wieder mit Ruhe auf die politische Lage seines Vaterlandes blicken zu dürfen, daher möchte er auch seine ächt patriotische Gesinnung bei dieser neuen Wahl mit der That zu beweisen suchen, und deßhalb heißet er auch jede Anträge willkommen, welche ihm Vertrauensmänner zu dieser Wahl bezeichnen, die eine entschiedene volksfreundliche Gesinnung, christliche Charakterfestigkeit und die zu diesem Berufe unentbehrlichen Kenntnisse besitzen, die es in der That mit dem König und dem Lande wohl meinen und keine Wetterfähne sind, die dem Volk fast Unmögliches versprechen und nachher Lasten aufzulegen suchen, wie z. B. allgemeine Volksbewaffnung — der Landmann mag sich nicht immer Sand in die Augen streuen lassen, wie er sichs die lezten zwei Jahre so oft gefallen lassen mußte; und daher erklären wir nochmals, daß wir jeden Vorschlag von Männern, mit oben bezeichneter Gesinnung, mit Freuden begrüßen. Ob die Empfehlung von Obersteuerrath Zeller, in Nro. 8 dieses Blattes, für Herrn Helfer Feuerlein, da er diesen seinen gleichgesinnten treuen Freund nennt, diesem Vortheil oder Nachtheil bringen wird, vermögen wir, mit unserer geringen Wissenschaft und so oft vorgewortenen Kurzsichtigkeit nicht ganz zu unterscheiden, aber jedenfalls werden Empfehlungen von der Linken keinen besondern Reiz auf Landleute aus dem Herrenberger Bezirk machen.

Pfalzgrafenweiler, den 11. Februar. (Wahlsache.) Nachdem heute auch hier Herr Dr. Sigmund Schott von Stuttgart von einer ziemlich zahlreichen Versammlung hiesiger und auswärtiger Wähler einen rühmlichen Vortrag gehalten, haben sich diese übereinstimmend für dessen Wahl ausgesprochen; wovon wir nicht nur unsere Mitbürger, sondern auch die übrigen Wahlmänner des Bezirks mit dem Wunsche in Kenntniß setzen, unserer Wahl beizutreten, da wir Herrn Dr. Schott vermöge seiner Grundsätze, an deren Festhalten wir nach seinem, für die Sache des Volks entschiedenen Charakter keinen Zweifel tragen durfen, ihn als den geeignetsten Mann für unseren Abgeordneten zur nächsten verfassungsrevidirenden Landes-Versammlung zu halten. Mehrere Wahlmänner.

Tubingen. Wir haben nun die Verhandlungen vor dem Schwurgericht vor sich geben sehen, und sie haben die ungetheilte Aufmerksamkeit der zahlreich versammelten Zuhörer in Anspruch genommen. Dem ersten, der volle 3 Tage einnahm, liegen folgende Thatsachen zu Grund: Jakob Süsser, Wagner zu Deckenpfronn, wohnte seit mehreren Jahren mit seinem Swager Joseph Röhm in einem gemeinschaftlichen Hause, ja sogar in einer gemeinschaftlichen Stube zusammen; sie standen im Ganzen gut, namentlich war im lezten Jahr vor der That kein Streit vorgefallen. Am 26. März v. J. bereitete Süsser Radspeichen zu, Tags darauf waren zwei verschwunden und bald hernach wieder eine. Der Umstand, daß die vermißten Speichen in einem von Röhm benütz-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ten Stalle, mit Stroh bedeckt gefunden wurden, flößte dem Angeschuldigten, der schon früher über Entwendungen zu klagen gehabt hatte, Verdacht gegen seinen Schwager ein. Dieser, von Süsser zur Rede gestellt, erklarte entschieden, daß er von einigen der wieder aufgefundenen Speichen nichts wisse, einige aber sein Eigenthum seyen. Bei seinem Lehrjungen und bei Dritten bezüchtigte sofort Süsser seinen Schwager des Diebstahls. An demselben Tage, dem 2. April, geht Jener noch Vormittags in das ½ Stunde entfernte Dorf Gültlingen, wo eben Gemeindeholz verkauft wird. Er tritt dabei nicht als Käufer auf, sondern bleibt mehrere Stunden im Wirtshause sitzen, wo er etwa 6 Schoppen Wein trinkt, die ihn etwas, jedoch nicht zu sehr aufregen. Als er Abends heimkommt, erkundigt er sich bei seinem Lehrjungen, ob sein Schwager in der Zwischenzeit nach den Radspeichen gefragt habe. Auf die verneinende Antwort äußert er, da wirds die beste Wahl seyn, wenn man ihm eine Kugel vor den Kopf schießen thut, was meinst du? Er entschließt sich nun rasch seinem angeblichen Speichendieb entgegenzugehen, und ihn zu Rede zu stellen, mit der Aeußerung: gesteht er es mir, daß er die Speichen gestohlen habe, so thu ich ihm nichts; gesteht er es aber nicht, so schieß ich ihn. Er hängt nun sein noch von der lezten Jagd geladenes Gewehr um, nimmt von den Seinen, besonders von seinem Kinde feierlich Abschied mit den Worten: liebes Kind, mich siehst du nimmer, umarmt sogar seine Schwester, die Frau des Getödteten, mit der er weniger gut stand und theilt ihr sein Vorhaben mit. Vergeblich suchen ihn die Seinigen abzuhalten. Auch denen, die ihm begegnen, erzählt er ruhig sein Vorhaben, die Tochter des Getödteten eilt ihm nach, in kurzer Entfernung von dem Dorf erreicht er den vom Feld auf seinem Wagen zurückkehrenden Röhm, und stellt ihn alsbald, indem er zwischen die Kühe und den Wagen tritt, zur Rede. Röhm zieht die Handlung der wiederholten Fragen des Angeklagten ungeachtet in Abrede, da geht das von dem Angeklagten unter dem Arm getragene Gewehr los und trifft den auf dem Wagen stehenden Röhm in den linken Oberschenkel, so daß er vom Wagen herabsteigt. Nachdem Süsser unter rohen Aeußerungen über den Verwundeten dessen weinender Tochter ihn auf den Wagen hatte setzen helfen, erzählt er den Herbeigekommenen seine That und warum er es gethan unumwunden und versucht einem derselben dessen Gewehr zu entreißen unter Aeußerungen, die auf seine Absicht schließen lassen, sich selbst das Leben zu nehmen. Es gelingt ihm aber nicht. Dem ihm begegnenden Bruder Röhms sagt er: meine That ist vollbracht. Sofort geht er aufs Rathhaus, und tritt zu dem eben versammelten Gemeinderath mit den Worten herein: ja, ich habs gethan, und kanns jezt nicht mehr anders machen, Gott helfe mir. Am 35. Tage nach der That und nach dem Gutachten der Sachverständigen, lediglich in Folge dieser, starb der Verwundete. Der Angeklagte machte im Allgemeinen einen günstigen Eindruck, wie auch alle Zeugen und seine Ortsbehörden ihm ein gutes Zeugniß gaben. Von einer Seelenkrankheit, die nach den Aussagen mehrerer Zeugen in seiner Familie heimisch seyn sollte, war in seinem Ansehen und nach dem Gutachten der Aerzte nichts zu entdecken, wohl aber ward allgemein bezeugt, daß er eines sehr reizbaren und hitzigen Temperamentes sey. Der Spruch der Geschwornen, welche mit gewissenhafter Aufmerksamkeit die in die Nacht hinein dauernden Verhandlungen verfolgten, ging dahin, daß der Angeklagte sich des Todtschlags schuldig gemacht habe, jedoch eine etwas verminderte Zurechnung bei ihm anzunehmen sey. Wir haben keine Stimme gehört, die den Spruch tadelte. Das Urtheil lautete auf 10½jähriges Zuchthaus, der Gerichtshof hat aber beschlossen, den Verurtheilten zur Begnadigung zu empfehlen.

Zweite Sitzung des Schwurgerichtshofes in Tübingen gegen den ledigen Schmied Jakob Mayer von Dottingen, wegen Tödtung des Christoph Lamparter von da. Aus den von dem Gerichtsschreiber verlesenen Anklageakt ergiebt sich Folgendes: Am 1. November v. J. kam der Angeklagte Mayer auf dem Rückwege von Urach, woselbst er den Jahrmarkt besucht hatte, mit noch mehreren Einwohnern von Dottingen Abends gegen 6 Uhr in den Hirsch nach Sirchingen. Nach kurzem Aufenthalte daselbst begab sich die Gesellschaft in das Lammwirthshaus, wo schon mehrere Gäste versammelt waren. Zwischen zwei der anwesenden Männer, dem Johann Glück und Martin Theurer von Dottingen, welcher leztere betrunken war, entspann sich ein Streit, der in Thätlichkeiten übergieng, aber durch die Entfernung des Theurer aus dem Wirthshause bald beendet wurde. Alsbald aber zog dieser erste Streit einen zweiten nach sich, indem der Angeklagte Jakob Mayer, der sich gegen den Johann Glück ausgesprochen hatte, von Glücks Schwager, dem Schmidmeister Andreas Lamparter von Dottingen hierüber zu Rede gestellt wurde. Dieß war die Veranlassung, daß beide einander faßten und im Zimmer herumrissen. Andere liefen hinzu, und es gelang ihnen, die Ringenden wieder zu trennen. Während des Kampfes hatte Mayer dem Andreas Lamparter mit seiner hölzernen Tabakspfeife einen Schlag auf den Kopf versezt, in Folge dessen diesem das Blut herablief; im Aerger über diese Verwundung wollte Lamparter von denen, welche Frieden zu stiften suchten, sich nicht beruhigen lassen, Mayer ließ sich zwar bewegen, seinen Platz an einem an der Thüre stehenden Tische wieder einzunehmen, that aber gleichzeitig die drohende Aeußerung: „wenn der noch einmal so herkomme, so werde er unglücklich.“ Indessen machte Andreas Lamparter seinem Unmuthe gegen Mayer zunächst in Worten Luft, dieser erhob sich wieder von seinem Sitz, und gleich darauf hatten Beide einander wieder gepackt. Andere eilten hinzu, sie aus einander zu thun, es entstand ein Drängen und Reißen, das nur einige Augenblicke dauerte und plötzlich sein Ende nahm, als Christoph Lamparter mit dem Ausrufe: „Jesus, ich bin gestochen,“ zusammensank. Keiner der Anwesenden hatte bemerkt, daß einer der Streitenden einer Waffe sich bedient, namentlich hatte Niemand gesehen, daß der Angeklagte Mayer gestochen hatte; jezt aber zeigte sich, daß nicht nur Lamparter, sondern auch noch vier weitere Personen deutliche Spuren von dem kräftigsten Gebrauche einer Waffe an sich trugen. Keine der Verletzungen war jedoch von solcher Bedeutung wie diejenige des Christoph Lamparter, an dessen Unterleib eine 1½ Zoll lange Stichwunde gefunden wurde, aus welcher ein 10 Fuß langes Stück des Dünndarmes heraushieng, das an einer Stelle halb durchschnitten war. In Folge dieser Verwundung entstand nach dem Urtheil der Gerichtsärzte eine allgemeine Bauchfell-Entzündung, welche Brand und Lähmung der Gedärme und am 13. November v. J., dem 12. Tage nach der Verwundung, den Tod des Christoph Lamparter herbeiführte. Der Angeklagte hatte in der Voruntersuchung anfänglich seine That in Abrede zu zie-

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw

ben gesucht, ließ sich aber nach verschiedenen Umschweifen zu dem Geständnisse herbei, daß er sein dolchartiges Messer, mit etwa 4 Zoll langer und ¾ Zoll breiter zweischneidiger Klinge, das er in einer Scheide in der Seitentasche seines Rocks getragen, wahrend des Reißens gezogen, und mit demselben um sich gestochen und hiebei auf den Schenkel des Getödteten, in der Absicht, denselben zu verwunden, gezielt habe. Dagegen beharrte er auf der Behauptung, daß er nur zu seiner Vertheidigung die Waffe gebraucht habe, und daß er insbesondere von Christoph Lamparter thätlich angegriffen worden sey, indem ihn derselbe mit den Worten: So. Du bists, jetzt haben wir Dich, von seinem Platz aus in das Zimmer geschleppt und mit den Andern geschlagen habe. Durch die Aussagen der vernommenen etlichen und zwanzig Zeugen wurde aber weder bestätigt, daß der Angeklagte in Nothwehr versezt gewesen, noch daß er von dem Getödteten angegriffen, sondern nur, daß er von andern bei dem Streite Betheiligten an den Haaren gepackt und nach Unten gedrückt worden sey. Von den den Geschworenen sofort vorgelegten 8 Fragen sprachen diese über 4 Fragen ihren Wahrspruch dahin aus, daß der Angeklagte schuldig sey, daß er im Affekt den Entschluß gefaßt, den Christoph Lamparter rechtswidrig am Körper zu verletzen, und daß er diesen Entschluß dadurch ausgeführt habe, daß er demselben ein Messer in den Bauch gestoßen, wodurch der Tod des Christoph Lamparter herbeigeführt worden, und daß er hiebei den eingetretenen Tod, wenn auch nicht als sehr wahrscheinliche, so doch auch nicht als sehr unwahrscheinliche Folge seiner rechtswidrigen Handlung vorhersehen konnte; daß als erwiesen anzunehmen, daß der Angeklagte zum Schutze seiner Person gezwungen gewesen sey, oder nach den Umständen sich für gezwungen habe halten können, nach seinem Messer zu greifen und mit demselben zuzustoßen; daß aber erwiesen, daß der Angeklagte absichtlich die Gränzen der Nothwehr durch Gebrauch seines Messers überschritten habe. Nach Verkündigung dieses Wahrspruches entwickelte der Staatsanwalt seinen Antrag auf dreijähriges Kreisgefangniß und die Civilpartei bat um Verurtheilung des Angeklagten, vorbehaltlich der Liquidation der Summe, zum Ersatz des Schadens, wogegen der Vertheidiger auf die vorhandenen Strafmilderungs- und Strafminderungsgründe hinwies und um Verweisung des Antrags der Civilpartei an den Civilrichter bat. Nach kurzer Berathung verkündete der Gerichtshof sein Urtheil dahin, daß der Angeklagte wegen durch vorsätzliche Körperverletzung verschuldeter Tödtung zu einer Kreisgefängnißstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, so wie zu Bezahlung der Prozeßkosten und des noch zu liquidirenden Schadens verurtheilt sey.

Dritter Prozeß. Gegen Johann Georg Rau von Hülben, Oberamts Urach, wegen Majestätsbeleidigung. Ein Vertheidiger ist nicht anwesend. Ein getreues Bild eines großen Theils der Jugend unserer Tage, kaum 17 Jahre alt, klein, trotzig, als arbeitsscheu pradizirt und gekleidet in einen leinenen Anzug aus dem oberamtsgerichtlichen Kleidervorrath, stand heute vor den Geschworenen Johann Georg Rau von Hülben, Oberamts Urach, welchem nach der Anklage zur Last fallt, daß er, am 4. Juni 1849 aus einem Wirthshause von Urach heimkehrend, in der Nahe des Ortes Hülben auf öffentlicher Straße sich in Schmähungen gegen die Person Seiner Majestät des Königs ergoß, welche er mit so lauter Stimme ausstieß, daß nicht nur sein Begleiter, sondern auch andere, zum Theil eine gute Strecke von Rau entfernte Personen sein Geschrei und insbesondere die Worte hörten: „Der König sey ein rechter Spitzbube, er habe das Landle schon lange beschissen, alle Jahre um drei Millionen; das Donnerwetter solle den König verschlagen." Zwar läugnete Rau anfänglich seine That und schüzte totale Betrunkenheit vor, allein lezztere ist, wenigstens in solchem Grade, erwiesen unwahr, und von den anwesenden sieben Zeugen wurden die Schmähungen des Angeklagten, so wie daß solche auf öffentlicher Straße ausgerufen worden, bezeugt, worauf der Angeklagte unter Berufung auf das, daß er dergleichen Schmähungen auf den Uracher Volksversammlungen u. s. w. gehört, seine Aeußerungen nicht langer bestreiten konnte. Nach geschlossener Verhandlung wurde den Geschworenen die einzige Frage vorgelegt, ob der Angeklagte schuldig sey, am 4. Juni 1849 in der Nahe des Dorfes Hülben, und zwar öffentlich, die Person des Königs geschmäht zu haben, indem er obige Worte geäußert. Nach einer halben Stunde verkündigte der Obmann der Geschworenen das Schuldig des Angeklagten, worauf der Staatsanwalt auf einjähriges Arbeitshaus, in den ersten und lezten acht Tagen gescharft durch Dunkelarrest und schmale Kost, seinen Antrag stellte. Der Gerichtshof aber erkannte auf acht Monate Arbeitshaus ohne Schärfung.

In der vierten Sitzung stand vor dem Schwurgerichtshofe der Taglöhner Philipp Zinngraff von Durlach, im Großherzogthum Baden, ein in seiner Heimath wegen wiederholter Diebstähle und wegen versuchter Nothzucht und Straßenraubs schon fünfmal gerichtlich und darunter viermal mit mehrjahriger Zuchthausstrafe belegtes, in jeder Beziehung übelberüchtigtes Subjekt. Die gegen ihn erhobene Anklage lautet auf Raub, verübt an der ledigen Barbara Braun von Enzthal, Oberamts Neuenburg. Da jedoch dieser That gewaltsame Angriffe auf die weibliche Ehre der Braun vorangegangen zu seyn scheinen, so stellte der Staatsanwalt vor Verlesung der Anklageakte den Antrag auf Entfernung des Publikums und Schließung der Thüren bis nach erfolgter Vernehmung der Braun, was sodann auch der Gerichtshof nach vorgangiger Berathung verfügte. Die Thüren blieben hierauf eine Stunde verschlossen. Aus dem, was nach Wiedereröffnung derselben verhandelt wurde, entnehmen wir Folgendes: Am 20. Juni 1849 traf die 25 Jahre alte, ganz gut prädicirte Barbara Braun von Enzthal in der Nähe des Ortes Ettmannsweiler mit dem Angeklagten zusammen. Nachdem sie mit ihm etwa eine Viertelstunde über den Ort Simmersfeld hinausgekommen und das, wie es scheint, geheim Verhandelte sofort vorgefallen war, suchte der Angeklagte, auf der zu Boden geworfenen Braun kniend, die Ober- und Unterkleider derselben aus, worauf sie ihm erklärte, daß sie nichts habe, als den neben ihnen liegenden Schirm, den dann der Angeklagte ergriff. Als er gleich darauf wahrnahm, daß die Braun goldene Ohrenringe trage, verlangte er auch diese von ihr, welche sie ihm, durch das bisher Vorgefallene in hohem Grade geängstigt, gleichfalls übergab. Hierauf ging sie nach Simmersfeld zurück, wo sie den dort stationirten Landjäger Streib aufsuchte und demselben von dem an ihr verübten Raube Anzeige machte. Alsbald machte Streib in Begleitung der Braun zur Verfolgung des Zinngräff sich auf den Weg. Dieselben fanden von dem Orte des auf die Braun gemachten Angriffs aus über die Haide Fußtritte,

welchen sie folgten, und welche sie durch den Wald zu dem Weiler Gompelscheuer führten. Auf demselben Wege war zuvor schon Zinngräff von dem Gemeinderath Christian Calmbach von Lengenloch gesehen worden, der in der Nahe Holz zu führen hatte und eben am Wege seiner Ruhe pflegte. Demselben hatte Zinngraff einen Schirm, den er in der Hand trug, und Ohrenringe zum Kauf angeboten, Calmbach aber hatte ihn abgewiesen. In Gompelscheuer ging Zinngraff zunachst den dort wohnenden Wagnermeister Karl Grammel, der bei dem Schmidgesellen Joh. Wurster vor seiner Werkstatte stand, mit der Anfrage an, ob er ihm nicht seinen Schirm abkaufen wolle? Von diesem abgewiesen, gieng er in das Haus des Schmidmeisters Friedrich Grammel, bat um einen Zehrpfennig und bot abermals seinen Schirm zum Kauf aus, den auf sein Drängen die Ehefrau des ꝛc. Grammel für 18 kr. ihm abkaufte. Schmid Grammel sah den Zinngraff längere Zeit, nachdem er aus dem Wohnzimmer weggegangen war, sein Haus nicht verlassen, und rief aus dem Fenster seinem Bruder, Wagner Grammel, zu, er möge doch nachsehen. Wahrend dem war die Barbara Braun mit Landjager Streib zu Gompelscheuer angekommen und befand sich, als Wagner Grammel im Hause seines Bruders nachsehen wollte, eben in der Nähe desselben. Dieselbe sah den Zinngraff das Grammelsche Haus durch die Hinterthüre eiligst verlassen und rief, da springe er hinten hinaus. Wagner Grammel, nach ihm auch Landjager Streib, verfolgten den Zinngraff, der zum Walde floh; im Wald kam noch ein Dritter hinzu, mit dessen Hulfe Zinngraff sofort eingeholt und in die Muhle zu Gompelscheuer zuruckgebracht wurde. Hier gab sich Zinngräff für einen Philipp Sandrapp von Durlach aus, der Landjager Streib nahm ihn in Verhaft und ordnete an, daß seine Kleider durchsucht werden, worauf der Wagner Grammel aus Zinngraffs Westentasche, in ein Papier gewickelt, ein Paar Ohrenringe zog, welche die Braun als die ihrigen erkannte. Einer der Verfolger des Zinngräff hatte gesehen, wie derselbe im Walde etwas in einen seiner Stiefel steckte; als man ihn daher die Stiefel ausziehen ließ und umwendete, fiel aus dem einen ein Papier, in welchem 26½ kr. eingewickelt waren. Auf die Nachfrage der Braun nach ihrem Regenschirm wollte zuerst Zinngraff von einem solchen nichts wissen, als aber Schmid Grammel den an seine Ehefrau verkauften Schirm herbeibrachte und Jene denselben fur den ihrigen erkannte, bemerkte Zinngraff: das sey der Schirm. Derselbe wurde der Braun zurückgegeben und dem Grammel, nachdem Zinngräff dem Landjager zugestanden, daß er 18 kr. für den Schirm bekommen, dieser Kaufpreis von dem im Stiefel des Zinngräff vorgefundenen Gelde wieder ersezt. Der Angeklagte Zinngraff laugnete vor dem Untersuchungsgerichte beharrlich die wider ihn erhobene Anschuldigung und gab von allen den zur Sprache gekommenen Thatsachen nur so viel zu, daß er am 20. Juni 1849 durch Simmersfeld gekommen und zu Gompelscheuer vor den ihn Verfolgenden in den Wald geschlichen sey. Dagegen wollte er die Braun gar nie gesehen haben und namentlich am 20. Juni nicht in Begleitung derselben oder irgend eines Mädchens gegangen seyn. Noch weniger habe er dieselbe in verbrecherischer Absicht angegriffen oder ihr etwas abgenommen. Einen Regenschirm habe er nie gehabt, also auch nicht verkauft oder zum Kauf angeboten, von den Ohrenringen, die man ihm in Gumpelscheuer gezeigt, wisse er nichts, habe sie auch nicht in seiner Westentasche gehabt, es könnte sie der oder jener hinein gesteckt haben. Eben so wenig habe er 26½ kr. an Geld besessen, sondern nur 8½ kr., die aber nicht in seinem Stiefel, sondern in seiner Westentasche gesteckt seyen. Er habe auch dem Landjager nicht einen falschen, sondern seinen wahren Namen gesagt, und demselben nicht zugestanden, daß der von dem Schmid Grammel in die Mühle gebrachte Schirm derjenige der Braun sey, und daß er 18 kr. dafür bekommen habe. Geflohen sey er nur deßhalb, weil er keinen Ausweis gehabt habe. Nach der Darstellung des Präsidenten und nach einstündiger Berathung der Geschworenen verkündigte deren Obmann den Wahrspruch, daß der Angeklagte schuldig sey, durch thatliche, mit Mißhandlung verbundene Gewalt gegen Barbara Braun von Enzthal deren Schirm und Ohrenringe sich zugeeignet zu haben. Der Staatsanwalt beantragte sofort eine sechsjährige Zuchthausstrafe und lebenslängliche Ausweisung aus dem Königreich, worauf der Gerichtshof sieben Jahre Zuchthaus, geschärft am Anfange jeden Jahres durch achttägigen ununterbrochenen Dunkelarrest, und Ausweisung aus dem Königreiche für immer erkannte.

Am 8. und 9. Februar stand der Flaschner F. Moser von Wildberg vor dem Geschwornengericht in Tübingen; angeklagt wegen im Affekt verübter Körperverletzung. Er wurde vom Gerichtshof zu neunmonatlicher Kreisgefängnißstrafe verurtheilt. Die Verhandlung werden wir im nächsten Blatt mittheilen.

Vom Schwurgerichtshofe zu Biberach ist Kaplan Knöpfler zu Eglofs wegen Majestätsbeleidigung zu vier Monaten Festungsarreststrafe verurtheilt worden. — Den Gemeindepfleger Leonhard Müller von Hailtingen verurtheilte derselbe Gerichtshof wegen gewerbsmäßig verübter Betrügereien und mit Rechnungsfälschung verbundener Restsetzung zu einer Zuchthausstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten.

Oehringen, den 5. Febr. In Ernsbach wurde vor einigen Tagen ein 68jähriger Mann mit einer Halswunde todt im Bette liegend gefunden, wobei man anfänglich eine Selbstentleibung vermuthet. Die ärztliche Untersuchung fuhrte jedoch auch auf starke Kontusionen am Hirnschädel, so daß der Verdacht eines durch fremde Hand verübten Mords näher liegt. Auffallend ist, daß ein in der Nebenstube schlafendes Ehepaar, bei welchem der Ermordete im Leibgeding lebte, während der Nacht, in welcher die That erfolgte, kein Geräusch gehört haben will, ungeachtet dessen Stube von der des Leztern nur durch eine dunne, mit Oeffnungen versehene Bretterwand geschieden ist. — Ein weiterer beklagenswerther Unglücksfall ereignete sich am 31. v. M. in hiesiger Gegend, indem ein mit seiner Familie spät Abends im Schlitten nach Hause fahrender Bauer von der Bahn abkam und sammt Pferden, Schlitten und Allen, welche darin waren, in einen Steinbruch hinabstürzte. Eine Frau blieb todt auf dem Platze; die Uebrigen kamen unter mehr oder minder starken Verletzungen mit dem Schrecken davon. — In einer der lezten Nächte wurde im Kameralamtsgebäude dahier eingebrochen. Der Dieb fand jedoch die Hauptkasse wohlverwahrt und mußte sich mit wenigen in einer Büchse befindlichen Gulden begnügen, nachdem er vergebliche Versuche gemacht hatte, die Wand zu durchbrechen.

Am 11 Februar waren es 122 Jahre, daß Herzog Karl von Württemberg das Licht der Welt erblickte. Das kleine Häuflein der noch übrigen Karlsschüler feierte diesen Tag.

LANDKREIS CALW Kreisarchiv Calw